

**Veränderungssperre für das Plangebiet  
Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“**

vom 03.04.2014, Beschluss 0658/2014

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 06.04.2014

in Kraft ab 06.04.2014

**Beschluss-Nummer: 0658/2014**

**Satzung  
der Stadt Schönebeck (Elbe) über die nochmalige Verlängerung  
der Veränderungssperre für das  
Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Kunstanger“**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 gemäß der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 folgende nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Kunstanger“ beschlossen.

**§ 1  
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung und städtebaulichen Zielstellung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 „Kunstanger“ wird eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im Plangebiet liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 „Kunstanger“. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

**§ 3  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4  
Ausnahmen**

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schönebeck (Elbe).

2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird gemäß § 17 (2) BauGB um ein weiteres Jahr verlängert. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
3. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanung für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Schönebeck (Elbe), 03.04.2014



Knoblauch  
Oberbürgermeister